

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 37/21 vom Freitag, den 14. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 217

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 217

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 218

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 37. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt 219

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Wildeshausen für die Kommunalwahl am 12.09.2021 220

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Schlussfeststellung der Flurbereinigung Vechta-Lutten 220

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Jörg Lüschen, Huntloser Straße 11, 27801 Dötlingen, hat Grundwasserentnahmen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen beantragt:

- Dötlingen, Huntloser Straße, Flurstück 102/12, Flur 9, Gemarkung Dötlingen, durchschnittlich 7.500 m³ jährlich,
- Dötlingen, Geveshauser Höhe, Flurstück 19, Flur 10, Gemarkung Dötlingen, durchschnittlich 7.500 m³ jährlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 14.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	898.500 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.089.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	863.500 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.009.300 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.000.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.500 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 14.10.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Dünsen, 30. März 2021

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.05.2021 bis 07.06.2021 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 10.05.2021

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 08.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	1.766.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.995.200 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.724.200 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.853.800 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	605.100 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 28. November 2013) sind durch die 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 08.04.2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
Gewerbsteuer	400 %

27243 Groß Ippener, 8. April 2021

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.05.2021 bis 07.06.2021 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 10.05.2021

Im Auftrag
(Fichter)

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 37. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2020 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

27243 Harpstedt, 25.03.2021

(Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Wildeshausen für die Kommunalwahl am 12.09.2021

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzender:

Thomas Eilers (Gemeindewahlleiter)

stellvertretender Vorsitzender:

Ralf Wübbeler (stv. Gemeindewahlleiter)

Stadtverwaltung Wildeshausen

Mitglieder:

Hans-Uwe Leinemann
Wolfgang Andrzejewski
Petra Maas
Horst Dietz
Wera Golk
Sabine Lindloff

stellvertretende Mitglieder:

Dr. Volker Pickart
Marion Panschar
Verena Ertelt
Dietrich Kammann
Heidi Rösler
Silvia Dellwisch

alle wohnhaft in Wildeshausen

Wildeshausen, den 11.05.2021

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindewahlleiter

gez.

(Dienstsiegel)

Thomas Eilers

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung

Weser - Ems

Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Az.: 4.1.3-611-1785/0.9

Oldenburg, 29.04.2021

Schlussfeststellung der Flurbereinigung Vechta-Lutten

Das Flurbereinigungsverfahren Vechta-Lutten wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung der Flurbereinigungspläne zum Flurbereinigungsverfahren Vechta-Lutten einschließlich ihrer Nachträge ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem Flurbereinigungsverfahren Vechta-Lutten hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Vechta-Lutten wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

Begründung

Die Flurbereinigungspläne des Flurbereinigungsverfahrens Vechta-Lutten sind einschließlich ihrer Nachträge vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Flurbereinigungsplänen und in ihren Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden entsprechend berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des v. g. Flurbereinigungsverfahrens sind abgeschlossen. Zahlungsforderungen bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
2. Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen für das Teilgebiet Oythe auf Dauer bei der Stadt Vechta einsehen (die entsprechenden Unterlagen für das Teilgebiet Lutten wurden bereits vor einiger Zeit bei der Gemeinde Goldenstedt hinterlegt):
 - Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
 - Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
 - Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 bezüglich des Teilgebietes Oythe, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
 - Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Im Auftrage

(Budelmann)
